



Unternehmenssatzung
für das
„Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen“
vom 30.11.2006

neu gefasst am 27.01.2026

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-1), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende geänderte Satzung für das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Forchheim ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Forchheim in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „SWF KU“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Forchheim.
- (4) ¹Das Stammkapital beträgt

1.000.000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).

²Es wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der zum Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Forchheim“ gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

³Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz. ⁴Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. ⁵Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist über diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. ⁶Der den Nennbetrag des Stammkapitals des Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Kapitalrücklage des Kommunalunternehmens eingestellt.

- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Forchheim und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Stadtwerke Forchheim KU“ im unteren Halbbogen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Dem Kommunalunternehmen wird nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgabe übertragen:

➤ die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet

²Zugleich beseitigt das Kommunalunternehmen wie im bisherigen Umfang der umgewandelte Eigenbetrieb das Abwasser für die Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe und der VG Gosberg. ³Darüber hinaus ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen Aufgabe des Kommunalunternehmens.

⁴Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ⁵Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁶Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 S. 1 bezeichnete Aufgabe unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- (3) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Forchheim

- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 übertragene Aufgabe,
- b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 übertragene Aufgabe einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,
- c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die nach § 2 Abs. 1 S. 1 übertragene Aufgabe

zu erlassen. ²Rechte des Stadtrates aus Art. 90 Abs. 2 S. 4 GO werden hierdurch nicht berührt.

- (4) ¹Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von jeweils bis zu fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Für den Vorstand können ein oder mehrere Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand die Befugnis teilen, das Kommunalunternehmen bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). ²Für Geschäfte zwischen dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen einerseits und der Stadtwerke Forchheim GmbH, der EFG Erdgas Forchheim GmbH (EFG), der Frankenmetering GmbH & Co. KG und der Frankenmetering Verwaltung GmbH oder der Regnitzstromverwertung AG (RSV) andererseits ist der Vorstand in jedem Fall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-

Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.

- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Forchheim haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern. ²Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Forchheim. ³Für den Fall, dass der Vorsitzende an einer Sitzung teilweise oder ganz nicht teilnehmen kann, übernimmt der Verwaltungsrat mit der längsten Verwaltungsratsstätigkeit temporär den Vorsitz.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- (3) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
 - a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Forchheim und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Sitzungen des Kommunalunternehmens (KU) entsprechend der für die Stadträte in der Geschäftsordnung des Stadtrates getroffenen Regelung.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Forchheim.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. ²Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
 - c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - f) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;

- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- h) Auswahl des Abschlussprüfers;
- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Forchheim;
- k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 200.000,- EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- l) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000,- EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- n) die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 S. 1) übertragene Aufgabe;
- o) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
- p) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband.

²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat rechtzeitig zu informieren. ⁴Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzen, die schriftlich, per E-Mail oder durch andere Mittel der Textform (z. B. Übersendung von PDF-Dateien per E-Mail) erfolgen kann, zusammen. ²Die Einladung muss Tagungsort, Tag, Uhrzeit sowie die Tagesordnung angeben und muss mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen erfolgen, wobei der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden. ³Den Ladungen zur Sitzung sind die Beschlussvorlagen beizufügen. ⁴Die Tagesordnung kann noch bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung auf den vorgenannten Übermittlungsweisen geändert oder ergänzt werden, wobei auch hier der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden. ⁵Die Tagesordnung sowie vorbereitende Unterlagen können den Mitgliedern des Verwaltungsrats zudem auch durch Übermittlung eines Links zum Herunterladen von Dateien über das Internet im Ladungsschreiben bereitgestellt werden; in dem Fall ist die Bereitstellung zum Herunterladen der Dateien spätestens am vierten Tag vor dem Tag der Sitzung erforderlich. ⁶In dringenden Fällen können die Fristen auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. ⁷Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen erfolgen, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn die Interessen des Unternehmens dies erfordern oder dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchst. a) außer, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der Öffentlichkeit entgegenstehen.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, teilnimmt und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) ¹Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, bei welcher der Verwaltungsrat zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlussfähig ist. ²Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
- (6) ¹Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (7) ¹Beschlussfassungen und Abstimmungen des Verwaltungsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder schriftlich, per E-Mail oder durch andere Mittel der Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. ²Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- (8) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ersehen lassen. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. ³Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss; den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Forchheim zuzuleiten.
- (3) ¹Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 91 Abs. 2 und 106 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO). ²Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt Forchheim zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim.

§ 12

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das Kommunalunternehmen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die Errichtung des Kommunalunternehmens kann dessen Vorstand beim Registergericht anmelden.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist am 01.01.2007 entstanden. ²Gleichzeitig ist die Gründungssatzung vom 30.11.2006 in Kraft getreten.
- (2) ¹Die zuletzt neu gefasste Satzung vom 30.11.2023 wird neu gefasst. ²Die so geänderte Satzung vom 27.01.2026 tritt am 15.03.2026 in Kraft und die bisherige Satzung vom 30.11.2023 tritt außer Kraft.

Forchheim, den 03.02.2026



Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister

